

## Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 4. November 2015

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 11 Personen erteilt. Ein Gesuch wurde abgewiesen.<sup>1</sup>
2. Dem Bruttokredit für die Stadthausenerweiterung Zürichstrasse 10/12 von CHF 22'060'000 (inkl. MwSt.) wird zugestimmt.  
Der Kredit erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung der Kostenschätzung (Preisstand 1. April 2015) und der Ausführung (Preisstand Inbetriebnahme).  
Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst.
3. Der private Gestaltungsplan Stadthaus vom 5. März 2015 auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 8060 und 8061, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Bestimmungen, wird festgesetzt.  
Vom erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zum privaten Gestaltungsplan Stadthaus und von den darin enthaltenen Ausführungen zum Einwendungsverfahren nach § 7 Abs. 3 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.  
Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den privaten Gestaltungsplan Stadthaus zu genehmigen.  
Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan Stadthaus in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen.  
Der Stadtrat unterbreitet entsprechende Beschlüsse dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme und macht sie öffentlich bekannt.
4. Mario Senn für den Rest des Amtsjahres 2015–2016 als Mitglied des Büros gewählt.

Adliswil, 12. November 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:  
Hanspeter Clesle

Der Ratsschreiber:  
Benjamin Wyttenbach

### Obligatorisches Referendum

Ziffer 2 untersteht dem obligatorischen Referendum.

### Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 3 kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil das fakultative Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **18. Dezember 2015**

---

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

